

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 225/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Isabella I [REDACTED] geb. K [REDACTED],
s. Zt. Heilanstalt V [REDACTED]/Rhône, Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
[REDACTED], [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 14. Juli 1970
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 13. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 15. Januar 1970 wird zugelassen.

G r ü n d e

Der Klägerin ist durch Vergleich vom 12. Juni 1962 für
Schaden an Leben Kapitalentschädigung und Rente anerkannt
worden. Dabei war vereinbart, daß für den Fall der Anerken-
nung von Ansprüchen für Schaden an Körper oder Gesundheit
die Neu Festsetzung des Hundertsatzes für die zurückliegende
Zeit vorbehalten bleibt und etwa überschulzte Leistungen zu
erstaten sind.

Durch einen weiteren Vergleich vom 4. November 1965 ist
der Klägerin für Schaden an Körper oder Gesundheit Kapital-
entschädigung und Rente zum Teil für denselben Zeitraum be-
willigt worden.

Am 24. Februar 1969 hat die Behörde Rente und Kapitalent-
schädigung für Schaden an Leben rückwirkend nach §§ 206 a,
141 d BEG neu festgesetzt und die sich hernach ergebende
Überschuldung auf die laufende Rente angerechnet.

- 3 -

Es ist die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BGG), ob unter diesen Umständen die rückwirkende Verrechnung nach §§ 206 a, 141 d bis 141 k BGG mehr als drei Jahre nach Zuerkennung des weiteren Anspruchs noch vorgenommen und die Überschuldung zurückgefordert werden darf.

Kai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)